



Entschuldigung von Fehlzeiten in der Höheren Handelsschule

- gültig für die Unterstufe ab dem 29.01.2024 -

Die Lernenden der Unterstufe der Höheren Handelsschule entschuldigen ihre Fehlzeiten mit dem **Entschuldigungsformular Höhere Handelsschule (Unterstufe)**. Es gelten folgende Regeln:

- Fehlzeiten müssen innerhalb der genannten Fristen (siehe Tabelle) durch Vorlage des Entschuldigungsformulars und ggf. relevanter Atteste und Bescheinigungen entschuldigt werden. Bei Überschreitung der Frist entscheidet die zuständige Lehrkraft, ob sie die Entschuldigung noch akzeptiert.

Wo kam es zu einer Fehlzeit? (Abwesenheit / Verspätung)	Bis wann muss diese entschuldigt werden?	Bei wem muss diese entschuldigt werden?
Unterricht im Klassenverband	spätestens nach 3 Tagen	bei der Klassenleitung
Unterricht in den Fächern Philosophie, Religion, Sport und des Differenzierungsbereiches	spätestens in der nächsten regulären Unterrichtsstunde des versäumten Faches	bei der Lehrkraft des versäumten Faches

- Die Formulare sind, abgesehen von den grau hinterlegten Feldern und der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, von den Lernenden eigenständig auszufüllen und verbleiben bis zum Abgabetermin in ihrer Hand und Verantwortung.
- Lernende mit ausgewiesener Attestpflicht müssen diese durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf dem Formular kenntlich machen.
- Relevante Atteste und Bescheinigungen werden jeder betroffenen Lehrkraft bei der Unterzeichnung des Entschuldigungsbogens vorgelegt. Die Lernenden verwahren diese anschließend sorgfältig auf und geben sie gemeinsam mit dem Entschuldigungsformular am Abgabetermin ab.
- **Bis zum fünften Tag des jeweiligen Folgemonats geben alle Lernenden das Formular bei der Klassenleitung ab.** Fällt der fünfte Tag auf ein Wochenende oder einen Ferien- oder Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum nächsten regulären Schultag.
- Verlorengegangene oder nicht fristgerecht eingereichte Formulare führen dazu, dass alle Fehlzeiten als unentschuldigt gelten.

Hinweis: Die Bildungsgangleitung kann bei Bedarf Ausnahmen vom hier skizzierten Vorgehen festlegen.